



Landkreis Havelland

DER LANDRAT

SGB II-Eingliederungsbericht 2019 Dezernat für Grundsicherung und Arbeit



Jobcenter Rathenow



Jobcenter Nauen



Jobcenter Falkensee



Kreishaus



Schloss Ribbeck



Die Havel

Inhalt

1. Der Landkreis Havelland	3
1.1 Geographische Lage	3
1.2 Landkreis Havelland, Dezernat für Grundsicherung und Arbeit	4
2. Örtlicher Beirat	4
3. Eingliederungsstrategie	4
4. Kennzahlen gem. § 48a SGB II	5
4.1 K1 – Verringerung der Hilfebedürftigkeit	5
4.2 K 2 – Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	6
4.3 K3 – Verringerung von langfristigem Leistungsbezug	7
4.4 Leistungsberechtigte ohne mittelfristige Beschäftigungsperspektive	7
4.5 Neuantragsteller	7
4.6 Leistungsberechtigte mit Einkommen aus versicherungspflichtiger Tätigkeit	8
4.7 Leistungsberechtigte mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	9
5. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	10
5.1 Arbeitgeberservice	10
5.2 Instrumentenanwendung nach dem SGB II	10
6. Statistische Grundlagen	13
6.1 Bedarfsgemeinschaften	13
6.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	13
6.3 Personen in Bedarfsgemeinschaften	13
7. Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund	13

1. Der Landkreis Havelland

1.1 Geographische Lage

Der Landkreis Havelland mit seinen 162.954 Einwohnern (Stand 30.11.2019) umfasst ein Gebiet von 1.727 km² und nimmt damit ca. 6 % der Fläche des Landes Brandenburg ein.

Er befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Hauptstadtmetropole Berlin und reicht bis an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Angrenzend liegen die Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel, der Landkreis Potsdam-Mittelmark, die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Brandenburg an der Havel.

Der Landkreis selbst besteht aus den amtsfreien Städten Rathenow, Falkensee, Nauen, Premnitz und Ketzin/Havel, den Gemeinden Dallgow-Döberitz, Milower Land, Schönwalde-Glien, Wustermark, Brieselang und den Ämtern Nennhausen, Friesack und Rhinow.



1.2 Landkreis Havelland, Dezernat für Grundsicherung und Arbeit

Seit dem 01.01.2012 übernimmt der Landkreis Havelland als zugelassener kommunaler Träger im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und damit gemäß § 6b Abs.1 SGB II die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGBII in eigener Zuständigkeit. Das Dezernat ist mit seinen Jobcentern Rathenow, Nauen und Falkensee in den Mittelzentren des Landkreises vertreten.

Persönliche Ansprechpartner betreuen in den drei Jobcentern die Antragsteller bzw. Leistungsberechtigten in Geldangelegenheiten sowie bei der Vermittlung in Arbeit. Dabei konnte erfolgreich eine auf die Betreuung der gesamten Familie ausgerichtete Dienstleistung umgesetzt werden. Für jede Familie, die Leistungen nach dem SGB II bezieht, kann die Unterstützung leistungs- oder vermittlungsseitig aus einer Hand in einer Verwaltungseinheit angeboten werden. Nachfragen können auf kurzem Weg telefonisch mit dem Bearbeiter selbst geklärt werden. Diese Art der Verwaltungsdienstleistung entspricht dem im Landkreis üblichen Verfahren.

Im Jahr 2019 umfasste das Dezernat 206 Vollzeitstellen.

2. Örtlicher Beirat

Im Zuge der Zulassung als Aufgabenträger ist im September 2011 ein Beirat für den Landkreis Havelland berufen worden. Für das Jahr 2019 waren folgende Personen in den Beirat berufen:

Mitglieder des Beirates	
Fehmer, Gundula	Unternehmerverbände Berlin-Brandenburg
Günther, Wolfgang	Deutscher Gewerkschaftsbund, Region Mark Brandenburg
Heymann, Leona	IHK Potsdam, Regionalcenter Brbg. a.d. Havel
Dr. Lemle, Hans-Jürgen	Stadtverwaltung Rathenow, Erster Beigeordneter
Meger, Manuel	kreisliche AG des DStGB, Stadt Nauen
Menzel, Felix	kreisliche AG des DStGB, Milower Land
Müller, Heiko	kreisliche AG des DStGB, Stadt Falkensee
Tutzschke, Thomas	Evangelischer Kirchenkreis, Superintendent
Ziesecke, Michael	Kreishandwerkerschaft Havelland, Kreishandwerksmeister

3. Eingliederungsstrategie

Im Jahresdurchschnitt 2019 wurden im Dezernat für Grundsicherung und Arbeit des Landkreises Havelland 5.380 Bedarfsgemeinschaften mit 9.547 Personen betreut. Im Jahresdurchschnitt waren 6.743 Personen erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen lag im Jahresmittel bei 4.616 Personen. Dies entspricht 68,5% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Ein überwiegender Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vereint eine besondere Häufung von Problemlagen zum Beispiel fehlende Mobilität, fehlende Ausprägung einer Beschäftigungsaufnahmepflicht, unzureichende Qualifikation und auch gesundheitliche Einschränkungen.

Entsprechend der jeweiligen persönlichen Situation der Leistungsberechtigten sind überwiegend langfristige, intensive Bemühungen notwendig, um einen Wiedereintritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Dies wird auch bei der Betrachtung der Langzeitleistungsbezieher deutlich. Von den im Jahr 2019 durchschnittlich 6.743 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind 68,5% im Langzeitleistungsbezug. Eine Bezugsdauer von über 36 Monaten liegt bei rund 82 % der Langzeitbezieher vor. So muss bei einem stetig wachsenden Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

zunächst eine wirklich stabile Motivation zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erreicht werden. Lediglich 3,1 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind derzeit als arbeitsmarktnah einzustufen. Sie benötigen ggf. nur eine Qualifizierung oder eine motivierende Begleitung.

Auf Grund der sehr vielfältigen und individuell differenziert ausgeprägten Problemlagen, wird vorwiegend mit Einzelcoachings gearbeitet. Dies ermöglicht die für eine schrittweise Annäherung an den Arbeitsmarkt zwingend notwendige ganz persönliche und intensive Betreuung.

Etwa 16 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhalten aufstockende Leistungen nach dem SGB II, obwohl sie sich in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden bzw. eine selbständige Tätigkeit ausüben.

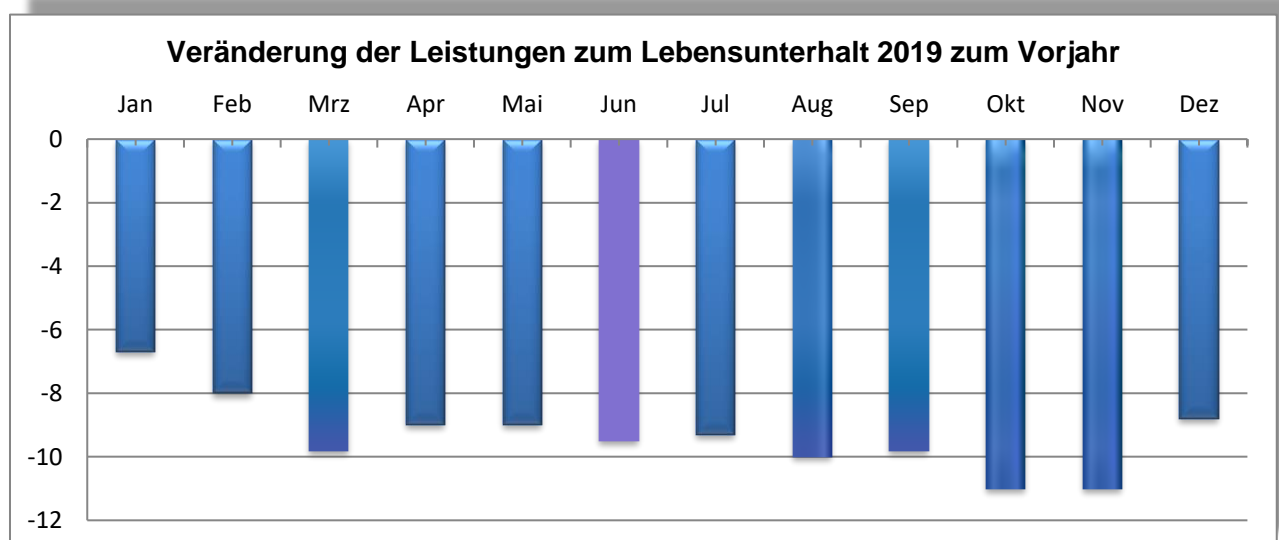
4. Kennzahlen (im folgenden genannt K- mit Nummerierung) gem. § 48a SGB II

Entscheidende Schwerpunkte lagen in den Gesprächen und mit dem zuständigen Ministerium für (heute: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie) vereinbarten Zielen für das Jahr 2019 Kerngrößen waren:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Integrationen
- Reduzierung von Langzeitleistungsbezug

4.1 K1 – Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Für die Nachhaltigkeit des Erreichens der Zielgröße wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings betrachtet.



Die Leistungen zum Lebensunterhalt wurden von 2.202.012 € an Ausgaben im Monatsdurchschnitt 2018 auf 1.988.218 € im Monatsdurchschnitt 2019 vermindert. (Stand 12_2019)

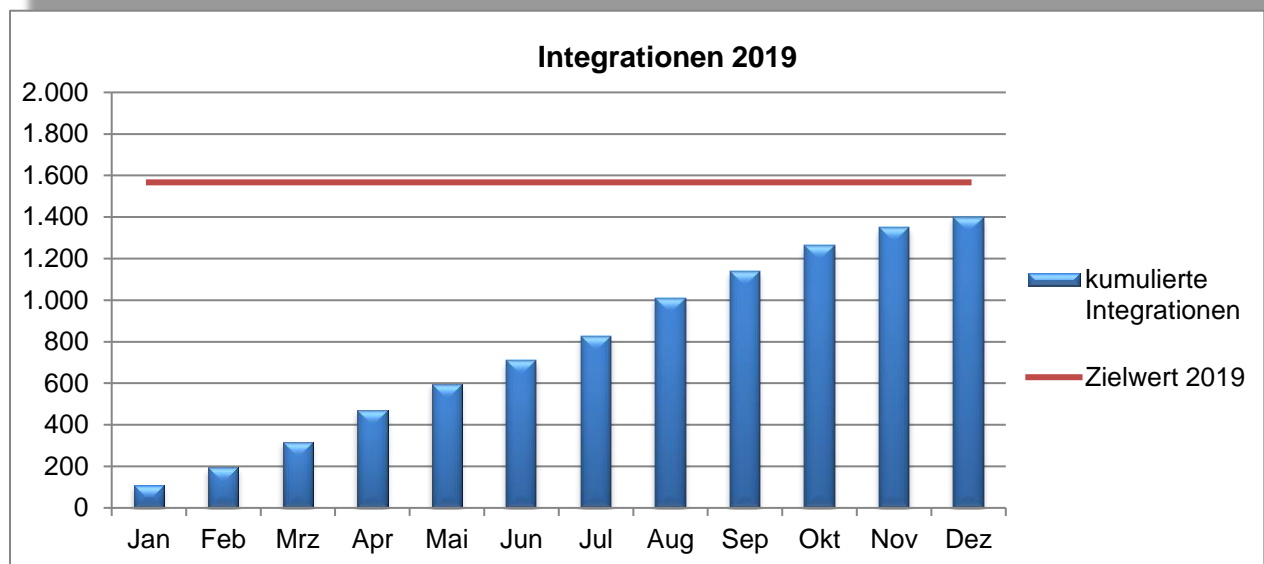
Die Kosten der Unterkunft wurden um 9,3 % im Vergleich zum Vorjahr vermindert.

4.2 K 2 – Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Integration in Erwerbstätigkeit erfolgen. Für das Jahr 2019 wurde mit dem Landkreis Havelland eine Integrationsquote von 23,24 % vereinbart. Das Ziel galt als erreicht, wenn bezogen auf den durchschnittlichen Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der vergangenen 12 Monate 1.567 von ihnen integriert werden konnten. Mit insgesamt 1.412 Aufnahmen von versicherungspflichtigen Beschäftigungen wurde eine Integrationsquote von 22,56 % erreicht.

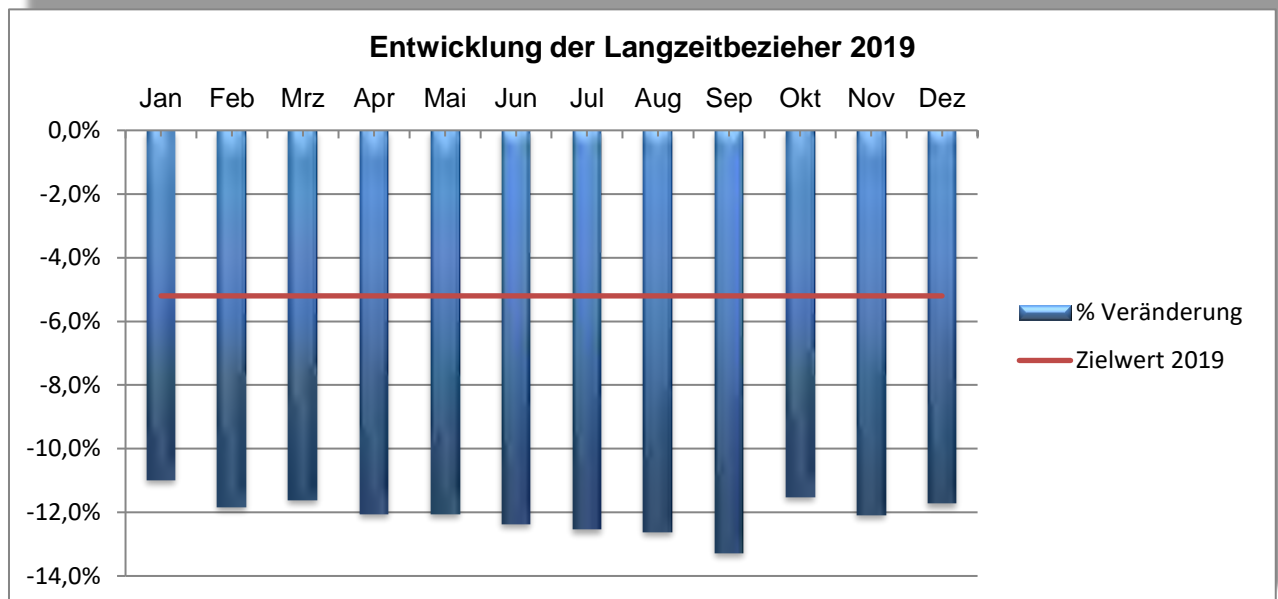
Die Verbesserung der Integration Alleinerziehender war ein weiterer Bestandteil der geschlossenen Zielvereinbarung.

Im Jahresdurchschnitt waren von den 6.743 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 942 alleinerziehend. Dies entspricht einem Anteil von 13,97 %. Bei den Alleinerziehenden konnte eine Integrationsquote von 14,02 % erreicht werden.



4.3 K3 – Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Die Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs ist ein weiteres wesentliches Ziel. Gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wurde vereinbart, eine Reduzierung von 5,2 % bezogen auf den Jahresdurchschnittswert zu erreichen. Das vereinbarte Ziel konnte mit einer Reduzierung um -11,21 % auf durchschnittlich 4.616 Langzeitbezieher übertroffen werden.



4.4 Leistungsberechtigte ohne mittelfristige Beschäftigungsperspektive

Vom wirtschaftlichen Aufschwung und der insgesamt günstigeren Arbeitsmarktlage, profitiert die Gruppe dieser Leistungsberechtigten nicht. Die vorhandenen Problemlagen sind oftmals schwerwiegend. Eine Arbeitsaufnahme erscheint bei einem Teil ein nur sehr langfristig zu erreichendes Ziel zu sein, bei einem anderen Teil dieser Personengruppe ist zwar die grundsätzliche Erwerbsfähigkeit von drei Stunden Dauer nach § 8 SGB II gegeben, die vorliegenden weiteren Sachverhalte sind jedoch so gravierend, dass das Ziel nur noch das Ermöglichen von sozialer Teilhabe ist. Insgesamt sind etwa 28,3 % der Leistungsberechtigten hiervon betroffen.

Die für diese Personengruppen notwendige individuelle und intensive Betreuung, wird in der Regel durch Einzelcoachingmaßnahmen realisiert. Es sind eine Vielzahl von Einzelentscheidungen, verbunden mit einer sehr hohen Intensität an Beratung und Begleitung erforderlich. Die Art einer solchen unterstützenden aktiven SGB II-Leistungsgewährung erfordert einen darauf ausgerichteten Personaleinsatz.

4.5 Neuantragsteller

Seit dem Jahr 2013 wird in den drei Jobcentern, Falkensee, Nauen und Rathenow sehr große Aufmerksamkeit auf ein Sofortangebot für alle Neuantragsteller gelegt. Im Rahmen der Antragstellung wird eine Zuweisung auf ein konkretes Beschäftigungsangebot oder für eine geeignete Maßnahme mit einer Dauer von maximal acht Wochen beschieden. Ziel ist eine möglichst zeitnahe Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis. Sofern notwendig, werden die Leistungsberechtigten auf Bewerbungsverfahren vorbereitet und können selbständig oder angeleitet nach Stellen suchen. Bei

Bedarf werden vorhandene Problemlagen, die die Aufnahme einer Beschäftigung behindern, thematisiert und Wege aufgezeigt.

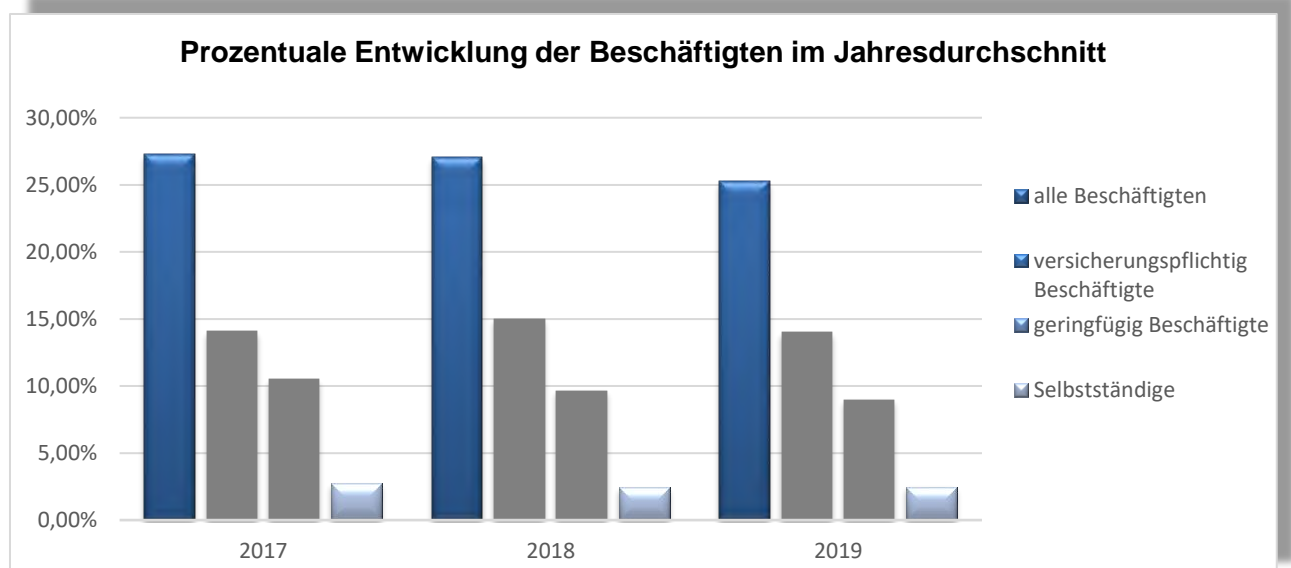
Von denjenigen, die die Maßnahme nicht begannen, hat ein Teil der Antragssteller auf die Antragsstellung verzichtet oder diese nicht weiterverfolgt. Ein anderer Teil konnte die Maßnahme aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht antreten.

Von den Teilnehmern konnte ein Teil im Rahmen der Maßnahme oder durch die Vorbereitungen, die in der Maßnahme getroffen wurden, in eine Arbeit vermittelt werden.

Neben den Vorteilen für die Menschen, die auf diesem Wege in schneller Folge Zugang zum Arbeitsmarkt gefunden haben, sind auch haushalterische Aspekte zu berücksichtigen (wirtschaftliches Verwaltungshandeln, Vermeidung überplanmäßiger Ausgaben im Kreishaushalt).

4.6 Leistungsberechtigte mit Einkommen aus versicherungspflichtiger Tätigkeit

Diese Gruppe von Leistungsberechtigten wird mit dem Ziel betreut, die finanziellen Mittel für ihren Lebensbedarf vollständig selbst erwirtschaften zu können. Mit einer Stundenerhöhung und/oder einem höheren Einkommen oder auch durch Qualifizierung der Leistungsberechtigten, wäre dieses Ziel erreichbar. Ist dies von Seiten des Arbeitgebers nicht möglich, konzentrieren sich die Bemühungen der Sachbearbeiter auf den Wechsel in ein anderes auskömmliches Arbeitsverhältnis. Von diesem Verwaltungshandeln ausgeschlossen sind Leistungsberechtigte, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkung ihr Potential ausgeschöpft haben oder bereits in Vollzeit arbeiten und aufgrund der Größe der Bedarfsgemeinschaft und der vorhandenen Qualifikation auch dauerhaft im aufstockenden Leistungsbezug sein werden.



4.7 Leistungsberechtigte mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Das seit dem Jahr 2013 eingeführte Konzept wurde konsequent angewendet und laufend fortgeschrieben. Die Betreuung der Leistungsberechtigten mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit erfolgte auch weiterhin durch spezialisierte Sachbearbeiter in der aktiven und passiven Leistungsgewährung in gemeinsamen Beratungsgesprächen.

Aufgrund der Zahl der Selbstständigen, verbunden mit notwendigen Umstrukturierungen innerhalb des Dezernates, wurde das Sachgebiet im Jahr 2019 aufgelöst. Die spezialisierten Kollegen bringen ihr Fachwissen in ihre den Sachgebieten des Standortes ein.

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit kann aus Gründen eines funktionierenden Marktes nur in einem sehr begrenzten Zeitrahmen durch staatliche Transferleistungen unterstützt werden. Es werden auch weiterhin verstärkte Anstrengungen auf die Vermeidung lang andauernder ergänzender Transferleistungen zu Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit gerichtet.



5. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

5.1 Arbeitgeberservice

Das Dezernat verfügt in seinen Sachgebieten Service über einen eigenen Arbeitgeberservice, der Firmen bei der Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten begleitet und individuell berät. Insbesondere bei den zunehmend schwieriger werdenden Prozessen der Personalgewinnung durch Unternehmen erlangt diese Verwaltungsleistung weitere Bedeutung. Besonders spielt dies bei Unternehmensansiedlungen im Landkreis Havelland eine Rolle.

Unternehmen erwarten eine individuelle und ergebnisorientierte Bewerberauswahl. Eine quantitative Überflutung mit anonymen Vermittlungsvorschlägen ist in jedem Fall zu vermeiden.

Daneben werden Aufgaben der regelmäßigen, aktiven Kontaktpflege zu den Unternehmen bis zu Dienstleistungen mit Blick auf weitere Behördenteile des Landkreises wahrgenommen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis zu Handwerksbetrieben ist diese Art des umfassenden, qualifizierten Leistungsangebotes aus einer Hand für die gesamte Landkreisverwaltung von Bedeutung.

Auf Grund der bereits beschriebenen Struktur der Leistungsberechtigten und der positiven Arbeitsmarktlage, erfolgte in den letzten Jahren ein Wandel vom Schwerpunkt einer arbeitgeberorientierten hin zur bewerberorientierten Vermittlung.

Seitens der Unternehmen ist wiederum eine Hinwendung zu den sozialen Medien zur Akquise von Arbeitskräften zu beobachten. Zur Unterstützung dieses Prozesses ist in allen drei Jobcentern Rathenow, Nauen und Falkensee ein visualisiertes Informationsmedium installiert worden. Mit diesem Instrument soll erreicht werden, dass für einen besonderen Teil von Stellenangeboten der havelländischen Unternehmerschaft eine schnelle und zielgenaue Besetzung mit potenziellen künftigen Arbeitnehmern aus dem Kreis der Leistungsberechtigten möglich wird. Das über Bildschirmen in den Wartebereichen vorgehaltene besondere Angebot wird zunehmend Gegenstand der Gespräche mit den zuständigen Sachbearbeitern. Aus diesen Erfahrungen ist künftig vorgesehen, auch webbasierte Stellenangebote in geeigneter Form auf der Internetseite des Landkreises Havelland vorzuhalten.

5.2 Instrumentenanwendung nach dem SGB II

Eingliederungszuschüsse (§ 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 88ff. SGB III)

Eingliederungszuschüsse (EGZ) werden, sofern vom Arbeitgeber beantragt, ausgereicht, wenn der Leistungsberechtigte zu kompensierende Minderleistungen aufweist. Ein einheitliches Vorgehen im gesamten Dezernat ist gewährleistet. Dazu wurden führungsseitig geeignete Formate zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung im Landkreis Havelland für das SGB II entwickelt. Die Festlegung der Förderhöhe erfolgt dennoch individuell im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch den zuständigen Sachbearbeiter nach dem Abgleich des Anforderungsprofils des Arbeitsplatzes mit den vorhandenen Problemlagen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Bis zum 31.12.2019 wurden 91 Eingliederungszuschüsse (für ca. 6,4 % der insgesamt 1.412 Integrationen) bewilligt.

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)

Qualifizierungen werden finanziert, wenn Sie der unmittelbaren Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen oder zumindest die Chancen auf eine zeitnahe Integration deutlich erhöhen. Insgesamt wurden etwa 110 Personen in 2019 mittels eines Bildungsgutscheins qualifiziert.

Maßnahmen zur Aktivierung und berufliche Eingliederung (§16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §45 SGB III)

Wie bereits beschrieben, erfordern die vielfältigen und vertieften Problemlagen der Leistungsberechtigten eine überwiegend individuelle Betreuung. Daher wird ein Großteil der Maßnahmen in Form von Einzelcoachings angeboten und durchgeführt. Aufgewandt wurden für diese Maßnahmen in 2019 insgesamt 1.860.470€

Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III)

Die Nutzung von Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktförderung soll den Leistungsberechtigten bei der Integration unterstützen bzw. diesen vorbereiten, indem vorliegende Hinderungsgründe in den Arbeitsmarkt eintreten zu können, abgebaut und fehlende berufliche Kenntnisse erworben werden. Hierfür wurden 101.631€ bewilligt.

Vermittlungsgutschein (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, erhält jeder Leistungsberechtigte einen Vermittlungsgutschein, um die eigenen Aktivitäten für eine Eingliederung in Arbeit zu unterstützen. Am wirkungsvollsten ist der Vermittlungsgutschein für „arbeitsmarktnahe“ Leistungsberechtigte, die motiviert, flexibel und mobil sind.

Es wurden etwa 16 Vermittlungsgutscheine im Jahr 2019 eingelöst. Das sind 64% weniger als im Vergleich zum Vorjahreswert. Dies ist der eindeutige Indikator für die beschriebene, sich verändernde Struktur von Leistungsberechtigten.

Öffentlich geförderte Beschäftigung (§ 16 d, e und f SGB II)

Öffentlich geförderte Beschäftigung ist eine Möglichkeit, um sehr arbeitsmarktfernen Personen soziale Teilhabe zu ermöglichen oder um sie langfristig an die Erfordernisse des regulären Arbeitsmarktes heranzuführen. Durch die öffentlich geförderte Beschäftigung werden grundsätzliche Unterstützungen zur Wiedererlangung von Chancen für den Eintritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt geboten. Das Erproben der eigenen Leistungsfähigkeit und das Wiedererlangen sozialer Kompetenzen sind nur in diesem geschützten Rahmen möglich.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)

Die Leistungsberechtigten werden in der Regel für eine Dauer von sechs Monaten einem Träger zugewiesen. Dieser sucht für den Teilnehmer eine seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechende Einsatzstelle. Wenn die gesetzlich vorgegebenen Kriterien durch das zuständige Sachgebiet geprüft wurden, wird die Stelle für den Teilnehmer freigegeben. Teilnehmer, bei denen mit entsprechender Unterstützung, eine Integration perspektivisch möglich erscheint, werden durch die Träger intensiv betreut. Die Arbeitsgelegenheit soll durch starken regionalen Bezug auch eine besondere Ausprägung der Verbesserung der Integrationschance für den Leistungsberechtigten erreichen. Die Bestimmungen des SGB II zur Nichtwiederholung dieses Instrumentes auf Dauer stellen die Grenzen der Rechtsanwendung besonders deutlich dar. Daher war die Platzanzahl mit 218 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Havelland Kombi (§ 16e SGB II a.F.)

Mit Hilfe dieser Leistung für Arbeitgeber sollten Menschen mit besonders vielfältigen Problemlagen, die auf absehbare Zeit keine Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, eine längerfristige bzw. dauerhafte Perspektive zur Teilnahme am Erwerbsleben erhalten.

Das Instrument wurde sowohl zur Eingliederung von Leistungsberechtigten bei Vereinen und Verbänden im Landkreis genutzt als auch bei anderen Arbeitgebern. Bei Arbeitgebern sollte eine Förderdauer von sechs Monaten nicht überschritten werden. In dieser Zeit sollte eine Heranführung an die dort auszuübende Tätigkeit gelungen sein. Ziel war die Übernahme des Leistungsberechtigten in Beschäftigung. Sofern dies nicht gelingt, erbittet der Service für Arbeitgeber eine Beurteilung für den Teilnehmer, damit dieser seine Chancen bei künftigen Bewerbungen durch Nachweis einer aktuellen Tätigkeit erhöht. 2019 sind durch den Landkreis Havelland 7 Stellen bewilligt und verlängert worden.

Teilhabechancengesetz (§§ 16 e,i SGB II)

Diese Instrumente dienen der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und der Teilhabe am Arbeitsmarkt. Sie bieten Chancen auf dem allgemeinen und dem sozialen Arbeitsmarkt. Arbeitgeber erhalten Lohnkostenzuschüsse sowie Kosten für notwendige Qualifizierungen. Die Unterstützung von Coaches soll den ehemaligen Langzeitarbeitslosen helfen, dauerhaft im Berufsleben wieder Fuß zu fassen. Im Jahr 2019 konnten 95 anspruchsberechtigte Personen hierüber integriert werden. Der Anteil an Frauen lag bei 40,5 %.

Einstiegsqualifizierung (§ 16 (1) SGB II)

Auch weiterhin wird dieses Instrument, trotz erfolgter Ansprache von Arbeitgebern und Information von Jugendlichen und Eltern, nur wenig nachgefragt. Im Jahr 2019 haben 13 Jugendliche an einer Einstiegsqualifizierung teilgenommen.

6. Statistische Grundlagen

6.1 Bedarfsgemeinschaften

Anzahl Bedarfsgemeinschaften	Ø
2019	5.380

6.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Anzahl erwerbsfähige Leistungsberechtigte	Ø
2019	6.743

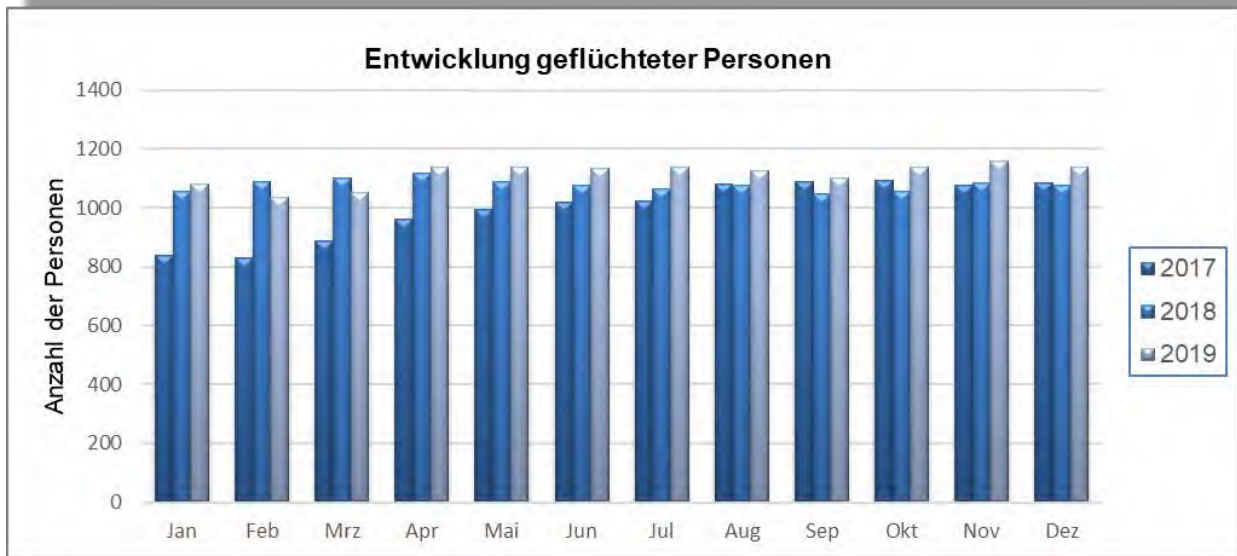
6.3 Personen in Bedarfsgemeinschaften

Personen in Bedarfsgemeinschaften	Ø
2019	9.547

7. Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund

Im Jahr 2019 nahm die Anzahl der Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund wie bereits in den Jahren 2015 bis 2018 zu. Die Zahl dieser Leistungsberechtigten stieg im Laufe des Jahres 2019 auf 1.140 Personen von denen 680 erwerbsfähige Leistungsberechtigte waren. Das entspricht ca. 11 % der gesamten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Dies stellt den Landkreis Havelland und insbesondere das Dezernat für Grundsicherung und Arbeit weiterhin vor umfangreiche Herausforderungen. Die Integration von Personen mit einer mittelfristigen oder langfristigen Bleibeperspektive in die Gesellschaft ist ein sehr komplexer und lang andauernder Prozess. Alle Bereiche des Zusammenlebens, wie der Wohnungsmarkt, der Arbeitsmarkt, der Bildungs- und Ausbildungsmarkt, also die gesamtgesellschaftliche Eingliederung spielen dabei eine jeweils individuelle besondere Rolle. Als einer der ersten Schritte ist dabei die Beherrschung der deutschen Sprache essentiell. Sprachkenntnisvermittlung für eine so große Anzahl von Personen unterschiedlichen Bildungsniveaus kann nicht innerhalb kurzer Zeit erfolgen.

Gleichermaßen schwierig ist die Anerkennung von Berufsabschlüssen. Eine Vielzahl der Geflüchteten verfügt andererseits lediglich über Fertigkeiten, die sie sich im Rahmen einer Tätigkeit selbst angeeignet haben, was eine nachhaltige Integration zusätzlich erschwert.



Im Jahr 2019 entfallen 17,56 % der Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung auf die Personengruppe der Geflüchteten. Mit diesem Schritt konnten jedoch noch nicht in allen Fällen Transferleistungsbezüge nach dem SGB II auf Dauer entfallen. Auch die eigenständige Unterbringung im Wohnungsmarkt ist nicht vollständig erreicht worden. In diesem Zusammenhang ist das Thema Mobilität von besonderer Bedeutung. Damit bleibt in diesen Fällen die Integration in die Gesellschaft weiter das Ziel.

Der Landkreis Havelland hat für diesen Gesamtprozess eine Vielzahl von Unterstützungsleistungen entwickelt.

Dennis Granzow

Dezernent für Grundsicherung und Arbeit